



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 331/2016

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Martin.Lehrer@Kommunen-in-NRW.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 17.0.6.7.1-001/002 Le/Be
Ansprechpartner:
Hauptreferent Martin Lehrer M.A.
Durchwahl 0211 • 4587-230

24. November 2016

Öffentliches WLAN - Urteil des EuGH

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit [Schnellbrief 254/2016](#) vom 08.09.2016 hatten wir Sie über die Novellierung des Telemediengesetzes (TMG) und den Wegfall der so genannten Störerhaftung für Betreiber öffentlicher WLAN-Netze, die nicht bereits Internet-Provider sind, informiert. Nun hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 15.09.2016 entschieden, dass die Betreiber offener WLAN-Netze zwar grundsätzlich nicht für Urheberrechtsverletzungen durch Nutzende verantwortlich zu machen sind und diesbezüglich Schadenersatz oder Abmahnkosten nicht geltend gemacht werden können. Allerdings kann der Betreiber von einem Rechteinhaber verpflichtet werden, den WLAN-Zugang mit einem Passwortschutz zu versehen (EuGH C-484/14).

Dieses Urteil hat alle überrascht und wirkt dem Trend, öffentlichen Internetzugang per WLAN ohne Anmeldeprozedur anzubieten, entgegen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat dazu am 30.09.2016 in DStGB Aktuell 3916 folgende Empfehlung an die Kommunen ausgesprochen:

Den Städten und Gemeinden ist mit Blick auf das EuGH-Urteil zu empfehlen, sicherzustellen, dass eine Förderung von Freifunk-Initiativen oder ähnlichen, möglicherweise in Eigenregie betriebenen, Projekten ausnahmslos im Rahmen der vom EuGH gesetzten rechtlichen Grenzen stattfindet, also auch das Interesse von Rechteinhabern an der Verfolgbarkeit von Urheberrechtsverstößen Berücksichtigung findet. Dies lässt sich nach den gegebenen Umständen über eine Identifizierungspflicht im Gegenzug für eine Passwortfreigabe erreichen. Es sollten also nur noch solche Projekte gefördert oder verfolgt werden, die öffentlichen WLAN-Zugang ausschließlich für solche Nutzer freigeben, die sich zuvor identifizieren.

Darüber wird noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass Städte und Gemeinden, die einen risikofreien und unbedenklichen sowie vor allem rechtssicheren Umgang mit freiem WLAN wünschen, jederzeit auf die Dienste eines kommerziellen Betreibers zurückgreifen können. Alle großen Mobilfunkunternehmen haben derartige Lösungen im Angebot, und sicher lässt sich auch der eine oder andere lokale Anbieter finden. Kommerzielle Anbieter sind grundsätzlich und umfassend nach dem „Provider-Prinzip“ von der Störerhaftung befreit. Mögliche

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Rechts- und Tatsachenfragen im Hinblick auf Urheberrechtsverstöße sind zwischen Provider, Rechteinhaber und dem jeweiligen Nutzer zu klären. Die beauftragende Kommune bleibt rechtlich unbeteiligt.

Die vollständige Stellungnahme des DStGB ist als **Anlage** dem Schnellbrief beigelegt.

Der Verein Freifunk Rheinland sieht die Auswirkungen des EuGH-Urteils weniger dramatisch. Adressat von Abmahnungen oder Unterlassungsaufforderungen wäre in jedem Fall der Betreiber der Freifunk-Infrastruktur - sprich: der Verein Freifunk. Personen oder Institutionen, die sich mit eigenen WLAN-Routern an dieser Struktur beteiligen, werden nicht behelligt. Der Verein Freifunk legt in seinen Servern keine Protokolle an, über die ggf. einzelne WLAN-Nutzende identifiziert werden könnten, und sieht sich dazu auch aus Datenschutzgründen nicht berechtigt.

Nach eigener Aussage bemüht sich der Verein Freifunk Rheinland seit Jahren, eine abmahnende Kanzlei zur Klage vor Gericht zu bewegen. Zu einem solchen Musterprozess ist es bisher nicht gekommen, obwohl dem Verein Freifunk mittlerweile zahllose Abmahnungen und Unterlassungsaufforderungen zugestellt worden seien. Der Verein geht davon aus, dass die Kanzleien im Auftrag der Inhaber von Urheberrechten letztlich eine Klage scheuen, weil diese durch alle Instanzen bis zum EuGH ausgefochten würde und möglicherweise mit einer Niederlage der Klagenden enden würde.

Völlig anders verhält sich der Verein Freifunk bei Verdacht auf strafbare Handlungen, etwa das Herunterladen von Kinderpornografie. Hier kooperiert der Verein mit Polizei und Staatsanwaltschaft und überwacht notfalls auf richterliche Anordnung den Datenverkehr im Freifunknetz.

Insofern sehen wir keine Notwendigkeit, die Mitwirkung einer Freifunk-Infrastruktur unter diesen Bedingungen kurzfristig zu beenden.

Mitte Oktober 2016 ist im Bundeswirtschaftsministerium eine Initiative entstanden, das Telemediengesetz im Lichte der EuGH-Entscheidung erneut zu novellieren. Dieses Vorhaben hat sich aber noch nicht konkretisiert. Nach Einschätzung des DStGB dürfte eine neuerliche Reform des Telemediengesetzes ohnehin nicht mehr in der laufenden Legislaturperiode zu verwirklichen sein. Insofern sind aus diesem Projekt keine Veränderungen in der Rechtslage bezüglich öffentlichem WLAN und Störerhaftung zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Andreas Wohland

Anlage